

Fußball-Club Memmingen 1907

Verein für Leibesübungen e.V.

SATZUNG

(Stand 02.12.2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der am 30. Mai 1907 gegründete Verein führt den Namen „Fußball Club Memmingen 1907 Verein für Leibesübungen e.V.“ und hat seinen Sitz in Memmingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen. Die Clubfarben sind Rot und Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und anderer Sportarten. Nach der sportlichen Schulung ist die körperliche und charakterliche Erziehung seiner jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung sein besonderes Anliegen. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden, sowie jeder Form von Gewalt und Rassismus entgegen zu wirken. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Vereinsausschluss (§ 7 der Satzung).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand = Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand = Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand = Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

Weitere Einzelheiten regelt eine mögliche Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand = Präsidium erlassen und geändert werden kann.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres. Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist eine Bilanz zu erstellen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV), des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV), sowie dem BFV übergeordneten Verbänden. Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DFB, des DFB-Statutes für die 3. Liga und die Regionalliga, des SFV und des BFV, die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Entscheidungen und Beschlüsse dieser Organe anzuerkennen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendmitgliedern

Ordentliches Mitglied (aktives / passives Mitglied) kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Förderndes Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein dadurch unterstützt, dass er diesem neben dem normalen Vereinsbeitrag jährlich Spenden in Höhe von wenigstens einem doppelten Jahresbeitrag zukommen lässt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, zahlen aber keinen Beitrag.

Soll ein aus dem Amt scheidender 1. Vorsitzender für langjährige hervorragende Leistungen für den Verein besonders geehrt werden, so kann er auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende übt keine vereinsamtliche Tätigkeit aus. Der „Ehrenvorsitzende“ gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Ein langjähriger, verdienstvoller Spielführer der 1. Mannschaft kann bei Beendigung seiner aktiven Laufbahn durch den Vereinsvorstand zum Ehrenspielführer ernannt werden.

Vereinsauszeichnungen durch den Vereinsvorstand:

a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, und Ehrenspielführern erfolgt durch den Vereinsvorstand mit dreiviertel Mehrheit. Die Ernennung zum „Ehrenvorsitzenden“ erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

b) Die höchste Auszeichnung des Vereins ist der „goldene Ehrenring“, der durch den Vereinsvorstand mit dreiviertel Mehrheit verliehen wird.

c) Silberne Ehrennadel (Treueabzeichen) für 25 - jährige Mitgliedschaft

d) Goldene Ehrennadel (Treueabzeichen) für 40 - jährige Mitgliedschaft

e) Silberne Ehrennadel für große Verdienste um Sport und Verein, z.B. Erringung der Meisterschaft durch die 1. Mannschaft

f) Goldenen Ehrennadel für sehr große Verdienste um Sport und Verein, z.b. langjährige, aktive Tätigkeit als Mitglied des Vereinsvorstandes, Gönner, Mäzene.

Jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendmitglieder geführt.

§ 6 Aufnahme

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsvorstand eine schriftliche Aufnahmeerklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Beitritts- bzw. Antragsmonat.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Fußballverbände (§ 4 der Satzung). Jugendmitglieder werden bei Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besondere Aufnahmegebühr Vollmitglieder des Vereins.

Jedes Mitglied treibt Sport auf eigene Gefahr; der Verein übernimmt dem Sportler gegenüber keine Haftung. Die vom BLSV unterhaltenen Unterstützungen werden seitens des Vereins bei Unfällen der Sportler in Anspruch genommen.

Aktive Mitglieder können auch in anderen Sportvereinen Mitglied sein, aktiv jedoch nur dann, wenn der FC Memmingen diese Sportart nicht betreibt.

Die Übernahme einer Funktion eines aktiven Mitgliedes in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern des Vereins oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglicher Beziehung im Bereich der Vermarktung, einschließlich Sponsorings, oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, können nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- u. Vertreterorganen des Vereins werden. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers der gleichen Spielklasse keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitglieder in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

2.) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären.

3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen innerhalb von 14 Tagen herauszugeben.

4.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsvorstand mit zweidrittel Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins (Verurteilung zu entehrenden Strafen, Führung eines zu öffentlichem Ärgernis Anlaß gebenden Lebenswandels)

b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

c) bei vereinschädigendem Verhalten (schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten)

d) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

e) bei Anwendung von Gewalt sowie rassistischen Äußerungen gegenüber allen am Vereinssport beteiligten Mitspieler, gegnerischer Spieler, Schiedsrichter und Zuschauer.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes oder eines ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (Mitgliedersperre).

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Beiträge

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Das gleiche gilt für Mitglieder der Jugendabteilung.

Die Mitgliedsbeiträge werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.

Näheres regelt ggf. die Finanzordnung.

Durch den Vereinsvorstand kann in begründeten Fällen, z.B. Arbeitslosigkeit, Ermäßigung, Aufschub oder Erlass von Beiträgen gewährt werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

III. Organe

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vereinsvorstand
- 3.) Vereinsausschüsse

§ 12 Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im vierten Quartal des Kalenderjahres statt. Diese Regelung gilt erstmals ab dem Jahr 1992.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vereinsvorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

.) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher einberufen sein. Durch einmalige Veröffentlichung mit Angabe der Tagesordnung in der "Memminger Zeitung" und im Vereinsaushängkasten muss auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5.) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vereinsvorstands (Berichte des 1. Vorsitzenden, Jahresberichte des Spielausschussvorsitzenden, Berichte der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter)
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes
- c) Neuwahl des Vereinsvorstandes
- d) Wünsche und Anträge

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.) Anträge, die in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

8.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen gefasst. Die Beschlussfassung muss geheim vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen: Es soll folgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlungen
- Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordentlichen Ladung
- Tagesordnung mit Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder diesen mitgeteilt wurde
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anträge zur Beschlussfassung (gf. mit Begründung)
- Art der Abstimmung
- Genaues Stimmenergebnis (Ja, Nein, Enthaltungen, ungültig)
- Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen
- Unterschrift des Protokollführers und Versammlungsleiters (Wahlleiter)

§ 13 Vereinsvorstand

1.) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand = Präsidium,
bestehend aus
dem 1. Vorsitzenden = Präsident,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 3. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
- b) dem Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand,
dem „Ehrevorsitzenden“ mit beratender Stimme,
den Vorsitzenden der Vereinsausschüsse (Spiel-, Jugend-,
Finanz-, Veranstaltungs-),
den Abteilungsleitern (Frauen/Mädchen/Tichtennis),
- c) dem erweiterten Vorstand (mit Stimmrecht in den Ausschüssen u. Abteilungen) zu
berufende Mitglieder in Vereinsausschüsse und besondere Aufgabenbereiche,
Kassenprüfer;

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
= Präsidium. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder
des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten.

3.) Der geschäftsführende Vorstand = Präsidium hat in eigener Verantwortung den Verein so
zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sports erfordern.
Er ist weisungsberechtigt.

Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses
Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

Er bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.

Der geschäftsführende Vorstand = Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer
Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen (Sofortmaßnahmen).

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand erkennbar
nicht notwendig ist. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitglieder berufen.

Soweit die Satzung eine Aufgabenverteilung nicht vorsieht, erfolgt sie durch den
1.Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand kann auch durch eine Geschäftsordnung, gültig für die
Wahlperiode, die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums beschließen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes = Präsidium
zu informieren.

4.) Der Vereinsvorstand, dem die allgemeine Geschäftsführung obliegt und der die
Vorstandssitzungen nach Bedarf abhält, hat folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
- c) die Bewilligung von Ausgaben in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss
- d) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern
- e) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- f) Ehrungen
- g) Repräsentation des Vereins
- h) die Verwaltung des Vereinsheimes am Stadion:
Für die Veräußerung oder die Belastung des Vereinsheimes bis zu insgesamt

125.000 Euro, ist abweichend der sonstigen Regelung eine Einstimmigkeit des gesamten Präsidiums erforderlich. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, hat die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden, wobei eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder des Vertreters einberufen und geleitet. Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Vertreters. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Aufgaben können auch in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl.

§ 14 Vereinsausschüsse

- 1.) Der Spielausschuss besteht aus:
dem Spielausschussvorsitzenden,
den berufenen Beisitzern (der einzelnen Mannschaften, z.B. 1.Herren, 2.Herren, AH)
- 2.) Der Jugendausschuss besteht aus:
dem Jugendleiter = Jugendausschussvorsitzender,
den berufenen Beisitzern
- 3.) Der Finanzausschuss besteht aus:
dem Finanzausschussvorsitzenden,
den berufenen Beisitzern,
den Präsidiumsmitgliedern kraft Amtes;
- 4.) Der Veranstaltungsausschuss besteht aus:
dem Veranstaltungsausschussvorsitzenden
den berufenen Beisitzern
- 5.) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:
dem Schiedsrichterbmann,
den aktiven Vereinschiedsrichtern
- 6.) Der Wirtschaftsrat besteht aus:
prominenten Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung

In den einzelnen Vereinsausschüssen (1. bis 6.) können durch den Vorstand jeweils berufenen Mitglieder (§ 15, Nr.2) jederzeit Anträge einbringen und zur Abstimmung bringen, an deren Mehrheitsentscheidungen dann der jeweilige Ausschussvorsitzende im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit gebunden ist.

Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsvorstand berufen werden.

§ 15 Wahlen

- 1.) In der Mitgliederversammlung sind auf 1 Jahr zu wählen:
 - a) der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)
 - b) die Vorsitzenden der Vereinsausschüsse
(nicht gewählt werden der Schiedsrichterbmann und der Wirtschaftsbeirat)
 - c) der/die Abteilungsleiter/in in der Frauen/Mädchenfußballabteilung
 - d) der/die Abteilungsleiter/in der Tischtennisabteilung,
 - e) die zwei Kassenprüfer.

2.) Durch den Vereinsvorstand können alle nicht zu wählenden Ausschussmitglieder auf Vorschlag des jeweiligen Ausschußvorsitzenden berufen werden.

3.) Gewählt wird in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; es ist jedoch auch Wahl durch Zuruf oder offene Wahl zulässig, wenn ein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung nicht besteht.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Wiederwahl ist zulässig.

Nichtanwesende Mitglieder, die ihre Wählbarkeit schriftlich gegeben haben, können in den Versammlungen vorgeschlagen und gewählt werden.

Der Vorstand schlägt vor den Wahlen der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss - einen Wahlleiter und zwei Beisitzer - vor, die von der Mitgliederversammlung infolge gewählt werden müssen. Aus der Mitgliederversammlung können auch andere Mitglieder als Wahlausschuss vorgeschlagen und gewählt werden. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsführung. Der Wahlausschuss-Vorsitzende schlägt dann der Mitgliederversammlung sowohl den 1. Vorsitzenden wie auch die übrigen Mitglieder des Präsidiums/Vorstandes (§ 13 a, b der Satzung) im Einzelnen zur Wahl vor. Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Wahlleiter hat nach dem Bericht der Kassenprüfer auch die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.

§ 16 Wahl der Spielführer

Für die Dauer eines Verbandsspieljahres werden die Spielführer der einzelnen Mannschaften durch den Spielausschuß und die Spieler der betreffenden Mannschaften im Monat Juni / Juli neu gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Spielausschusses

Seine Hauptaufgabe besteht in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten und der Betreuung der aktiven Mitglieder.

In Zusammenarbeit mit dem Trainer werden die Mannschaften aufgestellt.

§ 18 Aufgaben des Jugendausschusses

1.) Förderung der Jugend in sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

2.) Organisation des gesamten Jugendspielbetriebes.

§ 19 Aufgaben des Finanzausschusses

1.) Beratung des Vereinsvorstandes in allen finanziellen, steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

2.) Mitwirkung bei Aufnahme von Krediten und Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.

3.) Genehmigung eines Haushaltsvoranschlages zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.

4.) Bewilligung von Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten, im Zusammenwirken mit dem Vereinsvorstand.

Der Finanzausschuss besteht aus Mitgliedern, die über besondere Erfahrungen im Finanz- und Wirtschaftsleben verfügen.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Finanzausschuss ein, und schlägt die Tagesordnung vor. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn es der Finanzausschuss beantragt.

§ 20 Aufgaben des Veranstaltungsausschusses

- 1.) Vorbereitung und Durchführung aufwändiger Veranstaltungen des Vereins.
- 2.) Zur Vorbereitung der Vereinsjubiläen ist ein Festausschuss zu bilden.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Vereinsausschüsse

Alle Vereinsausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Ausschußmitglieder anwesend ist. Die Präsidiumsmitglieder haben jederzeit die Berechtigung, mit Stimmrecht den Sitzungen der Vereinsausschüsse beizuwohnen.

Sofern für die Sitzungen nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beim Finanzausschuss steht die entscheidende Stimme dem Vorsitzenden des Finanzausschusses zu.

§ 22 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vereinsvorstandes gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Mitarbeitern geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Präsidiumsmitglieder haben jederzeit die Berechtigung, mit Stimmrecht den Sitzungen der Abteilungen beizuwohnen.
- 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Alternativ ist auch eine Wahl und/oder Bestätigung in der Mitgliederversammlung möglich.
- 4.) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 23 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vereinsvorstand genehmigten Ausgaben. Über das Vorhandensein und den Zustand des Vereinsinventars ist gleichfalls zu berichten.

§ 25 Haftung für Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft gelten die Vorschriften des BGB.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung wurde am 10. Juli 1975 von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Fußballclubs Memmingen genehmigt und tritt sofort in Kraft. Memmingen, den 10. Juli 1975 Fußball- Club Memmingen 1907

Letzte eingearbeitete Änderung lt. Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2001 §§ 2 und 26.
Diese Satzung ist die gültige Fassung nach dem 08. Mai 2001

Letzte eingearbeitete Änderung lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.11.2007 §§ 2, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 22.
Diese Satzung ist die gültige Fassung nach dem 08. November 2007

Letzte eingearbeitete Änderung lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.11.2008 § 2
Diese Satzung ist die gültige Fassung nach dem 07. November 2008

Letzte eingearbeitete Änderung lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.11.2009 § 2
Diese Satzung ist die gültige Fassung nach dem 06. November 2009

Letzte eingearbeitete Änderung lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.12.2010 §§ 4, 6, 9, 15
Diese Satzung ist die gültige Fassung nach dem 02. Dezember 2010
